

Anwaltsgeschichte

Deutschlands erste Tax Law Clinic in Hannover?

Das StBerG verbietet, was das RDG erlaubt: Steuerrat von Studierenden für Studierende



Dr. Christian Deckenbrock, Köln

Der Autor ist Akad. Rat am Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln

Dr. Thomas Keß, Hannover

Der Autor ist Richter am Niedersächsischen Finanzgericht und Vorsitzender des VFS Hannover.

Leserreaktion an anwaltsblatt@anwaltverein.de

Thema: Eigentlich geht es um die Juristenausbildung

Law Clinics haben in der Ausbildung junger Juristinnen und Juristen inzwischen ihren festen Platz. An echten Fällen lernt es sich viel besser. Daher hat auch das RDG nichts dagegen, wenn Studierende unter Anleitung kostenlosen Rechtsrat erteilen. Der § 6 RDG lässt das zu. Allerdings gibt es bis heute keine Tax Law Clinic. § 2 StBerG verbietet die karitative Steuerrechtsdienstleistung. An der Universität Hannover will man das jetzt ändern. Ein erster Anlauf ist allerdings gescheitert.

Inhalt: Der Kampf für ein gutes Projekt

Der „Verein zur Förderung der Steuerrechtswissenschaft an der Leibniz Universität Hannover“ hat das Projekt auf den Weg gebracht, unterstützt vom Rechtsanwalts- und Notarverein Hannover (daher ist der Beitrag auch zuerst in dessen Festschrift „190 Jahre“ erschienen). Wie erwartet, hatte das Finanzamt Hannover die Untersagung angedroht. Überraschenderweise haben FG Hannover (AnwBl Online 2019, 770) und BFH (AnwBl Online 2021, 839) die Feststellungsklage für unzulässig gehalten. Der Verein müsse erst die unentgeltliche Steuerberatung anbieten und ein Bußgeld riskieren. Erst dann wollen FG und BFH prüfen, ob § 2 StBerG verfassungswidrig ist (wofür vieles spricht, weil der Schutz der Steuerberatung vor Konkurrenz kein Gemeinwohlbelang ist).

Kontext: Der Gesetzgeber ist aufgerufen

Im zweiten Anlauf wird jetzt ein Verein gegründet, der einen rechtswidrigen Zweck hat, nämlich die Tax Law Clinic zu betreiben. Damit muss nun das Registergericht (und der BGH) entscheiden. Wenn nicht der Gesetzgeber vorher § 2 StBerG nach dem Vorbild des § 6 RDG liberalisiert, weil auch Steuerrechtsdienstleistungen eine Rechtsdienstleistung sind.

Warum lesen?

Weil lesenswert gezeigt wird, dass kleinste Fortschritte im Jurastudium mühsam erkämpft werden wollen.

nil

 Thema und Inhalt hat die Anwaltsblatt-Redaktion zusammengefasst. Der vollständige Aufsatz (AnwBl Online 2021, 328) erscheint:

- ▶ in der Anwaltsblatt-App
- ▶ als PDF unter www.anwaltsblatt.de/ao/2021-328 (7 Seiten)
- ▶ in der Anwaltsblatt-Datenbank (www.anwaltsblatt.de).

Anwaltsgeschichte

Ist der Justizrat (die Justizrätin) noch zu retten?

Im Südwesten Deutschlands wird eine schon lange nicht mehr zeitgemäße Titelverleihung praktiziert



Dr. Tillmann Krach, Mainz

Der Autor ist Rechtsanwalt und Vorsitzender des Forum Anwaltsgeschichte e.V. (www.anwaltsgeschichte.de).

Leserreaktion an anwaltsblatt@anwaltverein.de

Thema: Die Vielfalt der Anwaltschaft

Die deutsche Anwaltschaft ist auch so facettenreich, weil sie sich aus den unterschiedlichsten regionalen Wurzeln speist. 240 Anwaltvereine in Deutschland und 27 Rechtsanwaltskammern in der Fläche sind Ausdruck dieser Vielfalt. Da können Traditionen überleben: Dazu gehört es, dass es in Rheinland-Pfalz und im Saarland den Ehrentitel „Justizrat“ oder „Justizrätin“ gibt. Diese Bezeichnung wird in der freien Entscheidung des jeweiligen Staatsoberhauptes vergeben. In der Praxis macht das Justizressort Vorschläge, welche von der Rechtsanwaltskammer kommen. Angesichts der Vergabepaxis haben vor allem Männer aus Kammervorständen eine Chance.

Inhalt: Zeitgemäße Ehrung?

Der Autor erläutert im Detail, woher die Ehrentitel wie Justiz- oder Sanitätsrat kommen, wie sie in der Weimarer Republik abgeschafft wurden, der Staatsgerichtshof das bestätigte, die Nazis die Ehrentitel wieder einführten und die Bundesrepublik 1957 diese Nazivorschriften aufhob. Es ist schon spannend, wie gleichwohl in Rheinland-Pfalz und im Saarland die Ehrentitel überleben konnten. Zudem stellt sich die Frage, ob so ein Ehrentitel nicht unzulässige Anwaltswerbung ist, weil keine anwaltliche Kompetenz ausgezeichnet wird (diese Frage hat der Autor auch in die Satzungsversammlung eingebracht).

Kontext: Die Freiheit der Advokatur

Wozu die ganze Aufregung ... fragt der Autor zu recht. Trotzdem will er der dortigen Anwaltschaft die Marotte nicht gönnen. Wer die im 19. Jahrhundert mühsam errungene Freiheit der Advokatur ernst nehmen sollte sie auch 2021 verteidigen. Ein staatlicher Titel für Anwälte und Anwältinnen, der nicht auf fachlicher Qualifikation beruht, sei obsolet.

Warum lesen?

Anwaltsgeschichte kann Spaß machen, wenn sie kurz, knapp und pointiert daherkommt.

nil

 Thema und Inhalt hat die Anwaltsblatt-Redaktion zusammengefasst. Der vollständige Aufsatz (AnwBl Online 2021, 335) erscheint:

- ▶ in der Anwaltsblatt-App
- ▶ als PDF unter www.anwaltsblatt.de/ao/2021-335 (3 Seiten)
- ▶ in der Anwaltsblatt-Datenbank (www.anwaltsblatt.de).